

Verfügung Nr. 69/2023 (Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023)

Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei 118er Rufnummern für Auskunftsdienste (mit Begründung)

Auf der Grundlage von § 123 Abs. 7 Telekommunikationsgesetz vom 23.06.2021 (BGBl I, S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist (TKG), wird hinsichtlich der Preise für Anrufe bei 118er Rufnummern für Auskunftsdienste Folgendes festgelegt:

1. Tarifschema

Für 118er Rufnummern gilt ab dem 01.12.2024 folgendes Tarifschema:

Tarifbezeichnung	Endkundenpreis in €/min (einschließlich USt. und sonstiger Preisbestandteile)	Zusätzlicher Endkundenpreis in €/Anruf (einschließlich USt. und sonstiger Preisbestandteile)
A1	0,49	
A2	0,99	
A3	1,99	
A4	2,49	
A5	2,99	
A6	0,99	1,99
A7	1,99	0,49
A8	1,99	0,99

2. Tarifzuordnung

Jede zugeteilte 118er Rufnummer ist durch den Zuteilungsnehmer der Rufnummer einer Tarifbezeichnung gemäß Abschnitt 1 zuzuordnen.

2.1 Erstmalige Tarifzuordnung

2.1.1 Tarifzuordnung bei Neuzuteilungen

Bei der Beantragung einer 118er Rufnummer gibt der Antragsteller im Antragsformular an, welcher Tarifbezeichnung die beantragte Rufnummer zugeordnet werden soll.

2.1.2 Tarifzuordnung bei Bestandszuteilungen – Nacherhebung

Bei Bestandszuteilungen teilt der Zuteilungsnehmer der Bundesnetzagentur schriftlich mit, welcher Tarifbezeichnung die zugeteilte Rufnummer ab dem 01.12.2024 zugeordnet werden soll.

Das Schreiben ist zu richten an:

Bundesnetzagentur
Nummernverwaltung
Postfach 8001
55003 Mainz

bzw.

Bundesnetzagentur
Nummernverwaltung
Canisiusstraße 21
55122 Mainz.

Mitteilungen sind ab dem 13.07.2023 möglich.

Wenn der Dienst zum 01.12.2024 erreichbar sein soll, muss die Mitteilung spätestens bis zum 24.05.2024 bei der Bundesnetzagentur eingegangen sein (Datum des Eingangsstempels). Geht die Mitteilung danach ein, wird der Tag, an dem die Tarifikennung gilt, wie folgt ermittelt:

- Eingangsdatum plus drei Monate und eine Woche.
- Sofern dieses Datum nicht der Erste eines Monats ist: Der Erste des Folgemonats.
- Sofern dieses Datum vor dem 01.01.2025 liegt: 01.01.2025.

2.2 Tarifwechsel

Der Zuteilungsnehmer kann der Bundesnetzagentur schriftlich einen Tarifwechsel mitteilen. Die Mitteilung muss eine Angabe umfassen, zu welchem Datum der Tarifwechsel erfolgen soll. Das Datum für den Tarifwechsel muss kumulativ die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Es handelt sich um einen 01.04., 01.08. oder 01.12.
2. Das Datum liegt mindestens drei Monate und eine Woche nach dem Tag der Mitteilung an die Bundesnetzagentur (Datum des Eingangsstempels).
3. Das Datum liegt höchstens sechs Monate nach dem Tag der Mitteilung an die Bundesnetzagentur (Datum des Eingangsstempels).
4. Das Datum liegt nicht vor dem 01.04.2025.

Die Mitteilung zu dem Tarifwechsel ist an die in Abschnitt 2.1.2 genannte Adresse zu senden.

3. Liste

Die Bundesnetzagentur führt eine Liste aller Tarifzuordnungen. Die Liste umfasst auch Angaben über vergangene Tarifwechsel (komplette Historie).

Die Liste berücksichtigt

- a) alle Tarifzuordnungen aus Neuzuteilungen,
- b) alle erstmaligen Tarifzuordnungen bei Bestandszuteilungen, die der Bundesnetzagentur ordnungsgemäß übermittelt wurden, und
- c) alle Tarifwechsel, die der Bundesnetzagentur ordnungsgemäß übermittelt wurden.

Die Liste hat folgendes Format:

1	2	3	4	5
Rufnummer	Zuteilungsnehmer	Tarifbezeichnung	Gültig ab	Gültig bis
[118xx]	[Name Unternehmen]	[Ax]	[Datum 1]	[Datum 2]

In Spalte 4 steht bei Neuzuteilungen das vom Antragsteller angegebene Wunschkdatum für das Wirksamwerden der Tarifuordnung, bei Bestandszuteilungen der 01.12.2024 bzw. das gemäß Abschnitt 2.1.2 ermittelte Datum und bei Zeilen aufgrund von Tarifwechseln der Tag, ab dem der neue Tarif gilt.

Gibt es zu einer Auskunftsdiensterufnummer nur eine Zeile (also bislang keinen Tarifwechsel), bleibt Spalte 5 frei.

Gibt es zu einer Auskunftsdiensterufnummer zwei oder mehr Zeilen, bleibt Spalte 5 in der Zeile mit der neuen, aktuell geltenden Tarifbezeichnung frei. In allen übrigen Zeilen steht in Spalte 5 der letzte Gültigkeitstag zu der in Spalte 3 genannten Tarifbezeichnung.

4. Veröffentlichung der Tarifinformation auf der Internetseite der Bundesnetzagentur

Die Liste gemäß Abschnitt 3 wird auf der folgenden Internetseite veröffentlicht:

www.bundesnetzagentur.de/118xy.

Die Veröffentlichung wird nach jeder Änderung der Liste unter Angabe des Veröffentlichungsdatums aktualisiert. Eine Bereitstellung von Listen aus der Vergangenheit erfolgt nicht.

Die erstmalige Veröffentlichung der Liste erfolgt am 03.06.2024.

5. Ausschließliche Geltung der gewählten Tarifuordnung

Wer eine Verbindung zu einer 118er Rufnummer in Rechnung stellt, ist ab dem 01.12.2024 verpflichtet, ausschließlich den Tarif gemäß der Tarifbezeichnung zu verwenden, der die Rufnummer zugeordnet wurde. Die Zuordnung der 118er Rufnummer zu einer Tarifbezeichnung ist in der unter Abschnitt 3 und Abschnitt 4 beschriebenen Liste hinterlegt.

Ab dem 01.12.2024 dürfen zu 118er Rufnummern, denen in der Liste nach Abschnitt 3 keine aktuell gültige Tarifbezeichnung zugeordnet ist, keine Verbindungen aufgebaut werden.

6. Preisansage nach § 110 Abs. 1 TKG

Bei einem Anruf bei einem sprachgestützten Auskunftsdienst aus einem **Mobilfunknetz** ist ab dem 01.12.2024 der Betreiber des Mobilfunknetzes zur Preisansage gemäß § 110 Abs. 1 TKG verpflichtet.

Bei einem Anruf bei einem sprachgestützten Auskunftsdienst aus einem **Festnetz** ist ab dem 01.12.2024 der Netzbetreiber, in dessen Netz die angerufene Auskunftsrufnummer geschaltet ist, zur Preisansage gemäß § 110 Abs. 1 TKG verpflichtet.

7. Bekanntgabe und Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG) am 13.07.2023, dem Tag nach ihrer vollständigen Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer

Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 13.07.2023 wirksam.

Begründung

Diese Allgemeinverfügung beruht auf § 123 Abs. 7 TKG. Diese Vorschrift lautet:

„Soweit für [...] Auskunftsdienste [...] die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt und deshalb unterschiedliche Entgelte für Verbindungen gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zweck der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 109 und 110 jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. Soweit erforderlich, legt die Bundesnetzagentur dabei auch fest, durch wen die Preisansage nach § 110 Absatz 1 zu erfolgen hat. Teil 2 Abschnitt 2 bleibt unberührt.“

1. Die Voraussetzungen nach § 123 Abs. 7 TKG für diese Preisfestlegung liegen vor.

1.1 Unterschiedliche Entgelte für Verbindungen an Auskunftsdienste aufgrund Tarifhoheit beim Anbieter des Anrufers

Zum 01.12.2024 werden Anrufe bei Auskunftsdiensten netzübergreifend nur noch nach dem sogenannten Online-Billing-Verfahren abgerechnet werden. Bei diesem Verfahren werden die Verbindungsentgelte vom Telekommunikationsdiensteanbieter des Anrufers festgelegt, so dass ab dem genannten Zeitpunkt dieser Anbieter über die Tarifhoheit verfügen würde.

1.1.1 Bereits gegenwärtig wird das Online-Billing-Verfahren für Anrufe aus den Mobilfunknetzen praktiziert. Im Festnetzbereich gilt demgegenüber das sogenannte Offline-Billing-Verfahren, bei dem die Tarifhoheit beim Anbieter des Auskunftsdienstes, also bei dem Angerufenen, liegt. Für Anrufe aus dem Festnetz gilt einheitlich derjenige Preis, der von dem Anbieter des betroffenen Auskunftsdienstes in Absprache mit dem Netzbetreiber, in dessen Netz die Auskunftsrufnummer geschaltet ist, bestimmt worden ist.

Aufgrund ihrer Tarifhoheit haben die Mobilfunkanbieter jeweils eigene Entgelte für Anrufe an einen Auskunftsdienst bestimmt, die von den Preisen für Anrufe aus dem Festnetz abweichen. Deswegen werden für Mobilfunkanrufe bei einem Auskunftsdienst unterschiedliche Entgelte verlangt, was die Preistransparenz für die anrufenden Verbraucher beeinträchtigt. Insbesondere die Preisangabepflicht bei dem Angebot oder der Bewerbung eines Auskunftsdienstes aus § 109 TKG kann insoweit nur gemäß einer Übergangsvorschrift modifiziert umgesetzt werden, siehe § 230 Abs. 6 TKG:

„Bis zum Inkrafttreten einer Preisfestlegung für Premium-Dienste, Auskunftsdienste oder Massenverkehrsdienste nach § 123 Absatz 7 gilt § 109 mit der Maßgabe, dass der für die Inanspruchnahme dieser Dienste zu zahlende Preis für Anrufe aus den Festnetzen mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen anzugeben ist, soweit für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen“.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen derartige Preisdifferenzierungen aber vollständig aufgegeben werden, indem die Preise für die betroffenen Anrufe - netzübergreifend und für alle Anbieter - vereinheitlicht werden. Dies zeigt die Gesetzesbegründung zu der Vorschrift, siehe Bundestag Drucksache 19/26108 vom 25.01.2021, S. 328:

„Absatz 7 basiert auf dem bisherigen § 67 Absatz 2. Anders als bisher legt die Bundesnetzagentur künftig den Preis für Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste und Service-Dienste, bei denen die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt, netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. Die Differenzierung zwischen Verbindungen aus dem Festnetz und dem Mobilfunk wird vollständig aufgegeben. Derzeit bestehen keine Gründe, die ein Festhalten an der Differenzierung rechtfertigen würden.“

Daher hat die Bundesnetzagentur schon im Vorfeld eine Preisfestlegung gemäß § 123 Abs. 7 TKG vorbereitet.

1.1.2 Bei diesen Vorbereitungen wurde die Bundesnetzagentur darüber unterrichtet, dass zwischen dem Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM) und der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) Gespräche dazu geführt wurden, die die Beendigung des bisher für die Abrechnung von Festnetzanrufen u. a. bei Auskunftsdiensten angewendeten Offline-Billing-Verfahrens sowie die Umstellung des Abrechnungsverfahrens für diese Anrufe auf das sogenannte Online-Billing ab dem 01.12.2024 zum Inhalt hatten.

Nachdem dies bekannt geworden war, war es sachgemäß, die Preisfestlegung von vorneherein auf dieser Grundlage zu gestalten und somit die Geltung der einheitlich festgelegten Tarife an die netzübergreifende Anwendung des Online-Billing-Verfahrens ab dem 01.12.2024 zu knüpfen.

Der Erlass einer Preisfestlegung auch schon für den Zeitraum bis zum 01.12.2024 würde dagegen für alle Beteiligten einen unverhältnismäßig hohen und nicht zu rechtfertigenden Aufwand erfordern. Denn dafür wäre es notwendig, innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums die netztechnischen und betrieblichen Prozesse wiederholt umzustellen, um den Anforderungen einer Preisfestlegung zunächst für den Übergangszeitraum und anschließend für die Zeit ab der netzübergreifenden Anwendung des Online-Billing-Verfahrens nachzukommen. Auch bei der Nummernverwaltung der Bundesnetzagentur müssten entsprechend aufwändige Maßnahmen getätigt werden, die in Bezug auf den vergleichsweise kurzen Übergangszeitraum nicht vertretbar sind.

1.1.3 Der VATM und die Telekom haben zwischenzeitlich eine Vereinbarung zur Beendigung des Offline-Billing-Verfahrens und zur Überführung der Zusammenschaltungsdienste im Offline-Billing in das Online-Billing-Verfahren (nachfolgend: Branchenvereinbarung) geschlossen.

Wie angekündigt, soll danach zum 01.12.2024 die Abrechnung von Anrufen aus den Festnetzen bei 118xy-Auskunftsdiensten [wie auch bei (0)900-Premium-Diensten] auf das Online-Billing umgestellt werden. Danach wird in den betroffenen Rufnummernbereichen ab dem 01.12.2024 netzübergreifend das Online-Billing zur Abrechnung von Anrufen an diese Dienste angewendet werden.

Ohne Preisfestlegung der Bundesnetzagentur hätte demzufolge ab dem 01.12.2024 netzübergreifend der Anbieter des Anrufers die Tarifhoheit für Anrufe bei einem Auskunftsdienst inne, so dass für diese Verbindungen die vom jeweiligen Anbieter des Anrufers bestimmten und somit unterschiedliche Entgelte gelten würden.

1.2 Preisangabe und Preisansage

Die hier vorgenommene Preisfestlegung dient auch den Zwecken der Preisangabe und Preisansage, die sich gemäß § 109 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 TKG auch auf die

Auskunftsdienste erstrecken. Denn hierdurch wird es möglich, das Entgelt für Anrufe bei dem jeweiligen Auskunftsdienst, das der Zuteilungsnehmer gewählt hat, konkret anzugeben und anzusagen, weil dieses Entgelt einheitlich angewendet werden muss. Damit wird für die Verbraucher die telekommunikationsrechtlich angestrebte, umfängliche Preistransparenz geschaffen.

1.3 Öffentliche Anhörung

Die für diese Preisfestlegung notwendige öffentliche Anhörung wurde durchgeführt.

Vor dem Hintergrund der netzübergreifenden Umstellung des Abrechnungsverfahrens auf das Online-Billing zum 01.12.2024 hat die Bundesnetzagentur mit den Mitteilungen 66/2023 sowie 67/2023 (Amtsblatt 9/2023 vom 10.05.2023) eine öffentliche Anhörung zu dem dargestellten Vorhaben sowie zu den dafür erforderlichen Anpassungen im Nummernplan Auskunftsrufnummern und im Antragsverfahren Auskunftsrufnummern (einschließlich zu einem teilweisen Widerruf bestehender Zuteilungen) durchgeführt.

In dem Entwurf für die Preisfestlegung gemäß § 123 Abs. 7 TKG wurden für Anrufe bei Auskunftsdiensten netzübergreifend einheitliche Preise bestimmt. Der Entwurf enthielt dazu eine Liste zulässiger Endkumentarife und die Vorgabe, dass die Zuteilungsnehmer ihre Auskunftsrufnummern einem der dort erfassten Tarife zuordnen.

Die Termine zur Umsetzung dieser Vorgaben wurden in dem Entwurf so gewählt, dass die netzübergreifend einheitlich festgelegten Preise für Anrufe bei Auskunftsdiensten ab dem 01.12.2024 und damit bruchfrei angewendet werden können.

Dabei war zu beachten, dass die für die Umstellung erforderlichen Maßnahmen sowohl bei den betroffenen Unternehmen als auch bei der Bundesnetzagentur ein Mindestmaß an zeitlichem Vorlauf benötigen, die Terminstellung zum 01.12.2024 aber einen äußerst engen Zeitraum zur Realisierung lassen würde.

Zudem wurde eine Regelung vorgesehen, nach der zur Preisansage gemäß § 110 Abs. 1 TKG der Anbieter des Anrufers verpflichtet wird. Vor allem die Unternehmen, die Endnutzern abgehende Telefonverbindungen ermöglichen, wurden darum gebeten, sich hierzu zu äußern.

Schließlich wurde angekündigt, dass die Preisfestlegung einen Tag nach ihrer vollständigen Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als öffentlich bekannt gegeben gelten soll.

Die Frist zur Stellungnahme zu diesem Vorhaben wurde auf den 07.06.2023 gelegt.

1.4 Stellungnahmen

Zu dieser Anhörung haben folgende sieben Unternehmen und Verbände schriftlich Stellung genommen:

Unternehmen / Verband	Seitenzahl
1&1 Versatel Deutschland GmbH, 1&1 Telecom GmbH, 1&1 Versatel GmbH (1&1)	3
11880 Solutions AG (11880)	2
dtms GmbH (dtms)	4

DVTM Deutscher Verband für Telekommunikation und Medien (DVTM)	3
Telekom Deutschland GmbH (Telekom)	3
VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM)	5
Vodafone GmbH (Vodafone)	3

In den meisten Stellungnahmen wurde zugleich auf die parallel durchgeführte öffentliche Anhörung im Bereich (0)900-Rufnummern eingegangen, weil die Vorschläge bzw. Änderungswünsche zu einem wesentlichen Aspekt, der Zuordnung der Preisansageverpflichtung nach § 123 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 110 Abs. 1 TKG im Rahmen der Preisfestlegung, deckungsgleich für die beiden Nummernbereiche bewertet wurden. Nachfolgend werden die Stellungnahmen allein in Bezug auf die Auskunftsrufnummern dargestellt.

1.4.1 Allgemeine Anmerkungen

Grundsätzlich wurde das von der Bundesnetzagentur geplante Vorhaben zur Preisfestlegung samt den entsprechenden regulatorischen Änderungen in den betroffenen Rufnummernbereichen, die das in der Branchenvereinbarung vorgesehene Online-Billing berücksichtigen und es ermöglichen, dass dieses Abrechnungsverfahren ab dem 01.12.2024 netzübergreifend angewendet werden kann, begrüßt bzw. es wurden für den Bereich der Auskunftsdienste keine Einwände gegen die zur Anhörung gestellten Entwürfe erhoben. [VATM, Telekom, Vodafone, dtms, 1&1, 11880, DVTM]

Gleichwohl wurden vielfach - unter Bezugnahme auf den Inhalt der Branchenvereinbarung - im Hinblick auf die Themen „Preisansage“ und „Termine zur Tarifänderung“ Änderungen gewünscht, die eine möglichst einheitliche Handhabung und Verwendung der Rufnummerngassen und den damit verbundenen Pflichten und so ein reibungsloses Umstellungsverfahren gewährleisten sollen. [Vodafone, VATM, dtms, 1&1, 11880]

1.4.2 Preisansage

In ihrem Entwurf hatte die Bundesnetzagentur vorgesehen, den Anbieter des Anrufers gemäß § 123 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 110 TKG zur Preisansage zu verpflichten.

Die Bundesnetzagentur hatte in ihrer Anhörung insbesondere diejenigen Unternehmen, die Endnutzern abgehende Telefonverbindungen ermöglichen, um eine Stellungnahme zu diesem Punkt gebeten, da ihnen teilweise eine bislang noch nicht bestehende Verpflichtung auferlegt würde.

In nahezu allen Stellungnahmen finden sich Aussagen zu dieser Regelung, wobei vielfach unter Hinweis auf die Branchenvereinbarung für den Festnetzbereich eine andere Zuordnung der Preisansageverpflichtung gefordert wird, hingegen soll im Mobilfunkbereich übereinstimmend der Mobilfunknetzbetreiber die Preisansage durchführen.

Dazu wurden entsprechende Formulierungsvorschläge gemacht.

1.4.2.1 Branchenvereinbarung

Weil sich die Marktteilnehmer nicht darüber einig waren, wem im Bereich der Festnetze die Preisansagepflicht nach § 110 TKG zugeordnet werden sollte, wurde im Rahmen der Branchenvereinbarung die folgende Verständigung erzielt:

„Mit Blick auf die gemäß § 110 TKG für Auskunft- und Premium-Dienste verpflichtende Preisansagen ist Telekom der Auffassung, dass die Preisansagen mit Umsetzung des Geschäftsmodells ‚Online-Billing‘ von Telekom in ihrer Eigenschaft als Anschlussanbieter des Anrufers zu realisieren ist. Der überwiegende Anteil der vom VATM vertretenen Verbindungsnetzbetreiber/Serviceprovider ist der Auffassung, dass die Preisansage durch den Netzbetreiber durchzuführen ist, in dessen Netz der jeweilige Auskunft- oder Premium-Dienst geschaltet ist.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass für die technische Umsetzung der Preisansagen zusätzliche Umsetzungsaufwände vermieden werden sollen. Deshalb erfolgen die Preisansagen für

- Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen durch den Mobilfunknetzbetreiber und für
- Verbindungen mit Ursprung in Festnetzen durch den Netzbetreiber, in dessen Netz der jeweilige Auskunft- oder Premium-Dienst geschaltet ist. [...]“

Dieses - die technische Umsetzung der Preisansage betreffende - Ergebnis zielt also darauf ab, die bestehende Praxis und Handhabung bei der tatsächlichen Umsetzung der Preisansagen unverändert zu lassen. [VATM, Telekom, Vodafone, dtms, 1&1, 11880]

Hinsichtlich der Frage, wem in Bezug auf den Festnetzbereich die Preisansageverpflichtung zugeordnet werden sollte, gibt es jedoch unterschiedliche Ansichten. Bei den Verbindungen aus dem Mobilfunk soll - wie angeführt – einhellig der Mobilfunknetzbetreiber die Preisansage schalten.

1.4.2.2 Preisansageverpflichtung netzübergreifend beim Teilnehmernetzbetreiber

Die Preisansageverpflichtung gemäß § 110 TKG sollte netzübergreifend beim Teilnehmernetzbetreiber (nachfolgend TNB genannt) des Anrufers liegen. [Telekom, Vodafone]

Diese Verpflichtung sollte bei demjenigen in der Leistungserbringungskette liegen, der die Abrechnung gegenüber dem Endkunden relevanten Kommunikationsdatensätze erzeugt. Dies deshalb, weil das Risiko des Verlusts des Entgeltanspruchs bei falscher oder fehlender Preisansage eben dort besteht, wo die Tarifierung gegenüber dem Endkunden verantwortet wird.

Da dies nicht von allen Marktbeteiligten geteilt wird, haben sich die Beteiligten im Rahmen der Branchenvereinbarung darauf geeinigt, dass aus Kosten- und Effizienzgründen die technische Zuständigkeit für die Realisierung der Preisansagen entsprechend der bisherigen Verfahrenspraxis bestehen bleiben soll, wonach die Preisansagen für Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen durch den Mobilfunknetzbetreiber und für Verbindungen mit Ursprung in Festnetzen durch den Netzbetreiber, in dessen Netz der jeweilige Auskunft- oder Premium-Dienst geschaltet ist, erfolgt.

Diese Lösung wird durch Regelungen in den Leistungsbeschreibungen zu den betroffenen Interconnection-Leistungen ergänzt, die künftig angewendet werden sollen. Dort ist Folgendes vorgesehen:

„Verbindungen zum Auskunftsdienst von ICP [Anm. d. Verf.:
Zusammenschaltungspartner] unter der Dienstekennzahl 118xy

[...]

Für Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen erfolgt die technische Umsetzung der Preisansagen gemäß § 110 TKG vom jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber. ICP stellt sicher, in diesen Fällen keine Preisansagen zu schalten.

Für Verbindungen mit Ursprung in Festnetzen erfolgt die technische Umsetzung der Preisansagen gemäß § 110 TKG durch ICP. Andernfalls stellen die in diesem Zusammenhang aufgebauten Verbindungen keine Entgeltansprüche begründende Leistungen gemäß Ziffer 1.1 dar und können Schadensersatzansprüche vom Teilnehmernetzbetreiber gegenüber ICP begründen.“

[Telekom]

Aufgrund pragmatischer Überlegungen sollen aber - wie in der Branchenvereinbarung vorgesehen - an der derzeit bestehenden Systematik der Preisansagen keine Änderungen vorgenommen werden. Insbesondere auch für diejenigen Festnetz-TNB, die aufgrund des derzeit angewendeten Offline-Billing-Abrechnungsverfahrens die betroffenen Rufnummernbereiche nicht erreichbar machen, ist das Erreichbarmachen der Rufnummern leichter, wenn die Umsetzung der Preisansage durch den Netzbetreiber des Angerufenen erfolgt.

Daher sollte die Preisansageverpflichtung wie folgt formuliert werden:

„Für Anrufe aus den Mobilfunknetzen [zu Rufnummern des Rufnummernbereichs 0900/118xy] wird die Preisansage durch den Mobilfunknetzbetreiber angesagt. Der Mobilfunknetzbetreiber ist darin frei, sich im Rahmen einer Umsetzung eines Dritten, insbesondere auch eines Verbindungsnetzbetreibers zu bedienen.

Für Anrufe aus den Festnetzen [zu Rufnummern des Rufnummernbereichs 0900/118xy] wird die Preisansage durch den Festnetzbetreiber angesagt. Der Festnetzbetreiber ist darin frei, sich im Rahmen einer Umsetzung eines Dritten, insbesondere auch eines Verbindungsnetzbetreibers zu bedienen.“

Dies eröffnet die bestmögliche Umsetzung in der Praxis und Verteilung der Verantwortlichkeiten. Die Branchenvereinbarung trägt zur Vereinfachung der Prozesse in evtl. Verwaltungsverfahren bei, in welchen sich die Bundesnetzagentur mit Beschwerden zu einer falschen oder fehlenden Preisansage im Mobilfunkbereich direkt an die TNB und im Festnetz an die VNB, in deren Telekommunikationsnetz die Rufnummer realisiert wird, wenden kann.

[Vodafone]

1.4.2.3 Preisansageverpflichtung im Festnetzbereich beim Verbindungsnetzbetreiber

Die Preisansageverpflichtung gemäß § 110 Abs. 1 TKG sollte im Festnetzbereich dem Verbindungsnetzbetreiber (VNB), also dem Anbieter, in dessen Telekommunikationsnetz die jeweilige Diensterufnummer geschaltet ist, zugeordnet werden. Dabei sollte es dem Verpflichteten erlaubt sein, sich zur Umsetzung der Preisansage eines Dritten zu bedienen.

Dies folgt rein pragmatischen Erwägungen, wonach vor allem kleinere Festnetz-TNB von den Aufwänden einer an sie adressierten Preisansageverpflichtung freigehalten werden sollen. Dementsprechend sieht die Branchenvereinbarung vor, dass im Mobilfunk die TNB die Ansagepflicht aus § 110 TKG übernehmen und eine Ansage in ihrem

Telekommunikationsnetz schalten, während sämtliche Festnetzansagen von dem VNB geschaltet werden, der die Rufnummern in seinem Telekommunikationsnetz realisiert. Dies entspricht der heute praktizierten Umsetzung der Preisansagen im Lichte des § 110 TKG und hat sich aus Sicht der Netzbetreiber auch bewährt. [VATM, dtms, 1&1].

Dazu wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Für Anrufe aus den Mobilfunknetzen [zu Rufnummern des Rufnummernbereichs 0900/118xy] wird die Preisansage durch den Mobilfunknetzbetreiber angesagt. Der Mobilfunknetzbetreiber ist darin frei, sich im Rahmen einer Umsetzung eines Dritten, insbesondere auch eines Verbindungsnetzbetreibers zu bedienen.“

Für Anrufe aus den Festnetzen [zu Rufnummern des Rufnummernbereichs 0900/118xy] wird die Preisansage durch den Verbindungsnetzbetreiber angesagt. Der Verbindungsnetzbetreiber ist darin frei, sich im Rahmen einer Umsetzung eines Dritten, insbesondere auch eines Teilnehmernetzbetreibers zu bedienen.“

[VATM, dtms, 1&1]

Ein Unternehmen hat erklärt, dass es sich ausdrücklich der Stellungnahme des VATM anschließe und dafür plädiert, dass die im Rahmen der Branchenvereinbarung zur Einstellung des Offline Billings getroffenen Regelungen zur Preisansage nach § 110 Abs. 1 TKG berücksichtigt werden.

Danach soll im Mobilfunk der Netzbetreiber des Anrufers die Preisansage in seinem Telekommunikationsnetz schalten, während bei Anrufen aus Festnetzen die Ansagen durch den VNB realisiert werden.

In seinem Formulierungsvorschlag zur Preisansageverpflichtung weist das Unternehmen jedoch für den Festnetzbereich die Preisansageverpflichtung dem Festnetzbetreiber zu, was möglicherweise gegenläufig zu dem Vorschlag des VATM wäre, falls damit der Festnetz-TNB und nicht der VNB gemeint sein sollte:

„Für Anrufe aus den Festnetzen [zu Rufnummern des Rufnummernbereichs 0900/118xy] wird die Preisansage durch den Festnetzbetreiber angesagt. Der Festnetzbetreiber ist darin frei, sich im Rahmen einer Umsetzung eines Dritten, insbesondere auch eines Verbindungsnetzbetreibers zu bedienen.“

Die im Rahmen der Branchenvereinbarung getroffene Regelung entspricht der gängigen Praxis und ist für alle Beteiligten, einschließlich der Bundesnetzagentur, eine mehrheitsfähige und zukunftssichere Lösung. Das Unternehmen selbst hätte es allerdings vorgezogen, wenn der jeweilige Diensteanbieter die Preisansage für seinen Service schalten würde. Um aber die gedeihliche Zusammenarbeit in der Branche zu unterstützen, wird der branchenübergreifend gefundene Kompromiss unterstützt. [11880]

Es wäre nicht zielführend, die Primärpflicht netzübergreifend dem VNB oder dem TNB aufzuerlegen, da dies den gelebten und geplanten Umsetzungen der Ansageverpflichtungen in Teilen widerspricht.

Auch ein Verwaltungsverfahren wegen möglicher Beschwerden zur Preisansage könnte dann erschwert werden, weil sich die Bundesnetzagentur zunächst an den falschen Netzbetreiber wenden könnte und dieser zunächst wieder nach demjenigen Netzbetreiber recherchieren müsste, der nach den Zuteilungsregeln primär verpflichtet ist. Damit würde der Prozess des Verwaltungsverfahrens unnötig verlängert.

Die vorgeschlagene Systematik dient der zügigen Durchführung solcher Verwaltungsverfahren, weil sich die Bundesnetzagentur bei Beschwerdefällen direkt und unmissverständlich im Mobilfunkbereich an die TNB und im Festnetz an die VNB wenden kann.

In der jüngeren Zeit fiel die Anzahl der begründeten Beschwerden zu Preisansagen ohnehin gering aus und blieben Ausnahmefälle. [VATM, dtms, 1&1, 11880]

1.4.3 Termine zur Tarifänderung

In ihrem Entwurf hatte die Bundesnetzagentur bestimmt, dass ein Tarifwechsel jeweils zum Ersten eines Monats erfolgen kann, sofern die entsprechende Mitteilung an die Bundesnetzagentur bestimmte Vorlaufzeiten einhält, die die zeitgerechte Umsetzung des Tarifwechsels gewährleisten. Danach wäre es grundsätzlich möglich gewesen, einen Tarifwechsel auch monatlich vorzunehmen.

In den dazu eingegangenen Kommentierungen wird übereinstimmend darum gebeten, die Termine für einen Tarifwechsel auf drei vorgegebene Daten jährlich zu reduzieren. [VATM, dtms, 1&1, Vodafone]

VATM und Telekom haben sich darauf verständigt, weil die Umsetzungsmaßnahmen andernfalls zu aufwändig wären. [Vodafone]

Die Preisänderungen sollen nur an drei vorgegebenen Daten jährlich möglich sein, wie dies in dem Interconnection-Vertrag der Telekom geregelt sein wird:

„Änderungen der Zuordnung einer AuskD zu einer Preisstufe sind zu den Stichtagen 1. April, 1. August und 1. Dezember möglich (...)“.

Es besteht kein Bedarf an einer monatlichen Anpassungsmöglichkeit für die Preise. [VATM, dtms, 1&1]

1.5 Auswertung

Zunächst ist festzustellen, dass das zur Anhörung gestellte Vorhaben - vorbehaltlich der dargestellten Änderungswünsche - insgesamt befürwortet wird, so dass es im Wesentlichen, wie in den Anhörungsmittellungen dargestellt, umgesetzt werden kann.

Der angesprochene Änderungsbedarf bei der Regelung zur Preisansageverpflichtung sowie zu den Terminen für einen Tarifwechsel wird ebenfalls weitestgehend berücksichtigt.

1.5.1 Preisansageverpflichtung

1.5.1.1 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Regelung der Frage, welcher Anbieter zur Preisansage im Sinne des § 110 TKG verpflichtet werden soll, findet sich in § 123 Abs. 7 Satz 2 TKG. Danach legt die Bundesnetzagentur - soweit erforderlich - in der Preisfestlegung auch fest, durch wen die Preisansage nach § 110 Absatz 1 TKG zu erfolgen hat.

Nach § 110 Absatz 1 TKG ist derjenige, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme von u. a. sprachgestützten Auskunftsdiensten festlegt, zur Preisansage gemäß den in § 110 TKG vorgegebenen Bedingungen verpflichtet.

Da nun die Preisfestlegung durch die Bundesnetzagentur erfolgt, ließe sich nicht mehr aufgrund § 110 Abs. 1 TKG bestimmen, welcher Anbieter zu der Preisansage verpflichtet ist. Schon aus diesem Grund ist es also erforderlich, diesen Aspekt für alle Marktbeteiligten verbindlich und damit zuverlässig zu klären. Darüber hinaus zeigen die Stellungnahmen zu

dieser Frage, dass die Marktbeteiligten insoweit unterschiedliche Ansichten vertreten. Auch dies macht eine regulatorische Entscheidung notwendig, die für alle Rechtsklarheit und mithin Rechtssicherheit schafft.

1.5.1.2 Verpflichtung des TNB im Mobilfunkbereich und des VNB im Festnetzbereich

Die Auswertung der Stellungnahmen führt zu dem Ergebnis, dass - neben der Verpflichtung des TNB zur Preisansage im Mobilfunkbereich - im Festnetzbereich die Verpflichtung des VNB als die bestgeeignete Lösung erscheint.

Daher wird im Rahmen der Preisfestlegung die Preisansageverpflichtung wie folgt geregelt:

- im Mobilfunkbereich wird der TNB zur Preisansage gemäß § 110 TKG verpflichtet
- im Festnetzbereich wird der VNB zur Preisansage gemäß § 110 TKG verpflichtet.

Die Preisansageverpflichtung des Auskunftsdiensteanbieters gemäß § 110 Abs. 4 TKG im Falle der Weitervermittlung durch seinen sprachgestützten Auskunftsdienst bleibt von dieser Preisfestlegung unberührt.

Im Einzelnen:

Es besteht Einigkeit darüber, dass in technischer Hinsicht die bisher geübte Praxis unverändert erhalten bleiben soll. Ebenso einhellig wird dafür votiert, dass im Mobilfunkbereich der Mobilfunk-TNB mit der Preisansageverpflichtung belegt werden soll, so dass insoweit dem in den Stellungnahmen geäußerten Wunsch gefolgt werden kann.

1.5.1.3 In allen Formulierungsvorschlägen ist die Option enthalten, dass sich der Verpflichtete zur Umsetzung eines Dritten bedienen darf.

Dazu ist anzumerken, dass die Beauftragung eines Dritten mit der tatsächlichen Durchführung der Preisansage nicht unzulässig ist und daher keiner zusätzlichen Regelung bedarf. Eine diesbezüglich ausdrückliche Regelung wäre nur dann erforderlich, wenn hier eine Drittbeauftragung ausgeschlossen werden sollte. Dazu besteht jedoch kein Anlass.

1.5.1.4 Bei dem Vorschlag, den TNB netzübergreifend zur Preisansage zu verpflichten, aber aus pragmatischen Gründen die bisherige Praxis bei der Durchführung der Preisansagen unverändert fortzuführen, erscheint es zielführender, weil sachnäher, die Pflicht zur Preisansage direkt bei demjenigen zu verorten, der die Preisansage auch tatsächlich durchführt. Schließlich ist dieser derjenige, der die von ihm gemachte Preisansage überprüfen sowie die ggf. erforderlichen Korrekturen unmittelbar und damit auch möglichst schnell vornehmen kann. Im Festnetzbereich ist dies nach der bisherigen Praxis nach einhelligem Vortrag regelmäßig der VNB. Somit wäre dieser derjenige, dem die Preisansageverpflichtung auferlegt werden sollte.

Trotz des vorgetragenen Risikos eines Verlusts des Entgeltanspruchs bei falscher oder fehlender Preisansage durch den VNB soll ausweislich der zitierten Leistungsbeschreibung zu den Interconnection-Leistungen für Festnetzanrufe bei Auskunftsdiensten künftig der Interconnectionspartner („ICP“) und damit der VNB die technische Umsetzung der Preisansagen gemäß § 110 TKG durchführen. Damit ist dieser als Risiko bewertete Umstand in die einschlägigen Entgeltvereinbarungen inkorporiert worden und stellt kein stichhaltiges Argument dafür dar, die Preisansageverpflichtung auch im Festnetzbereich dem TNB zuzuweisen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die (insbesondere kleineren) Festnetz-TNB nicht mit zusätzlichen Kosten und Aufwänden belastet werden sollen. Insoweit erscheint es sinnvoll,

sie gänzlich von einer Pflicht zur Preisansage freizustellen. Dies gilt umso mehr, als dass einige dieser Festnetz-TNB die Erreichbarkeit von Auskunftsdiensten derzeit nicht anbieten, weil ihnen das gegenwärtige genutzte Offline-Billing zur Abrechnung solcher Anrufe zu kostenaufwändig sei. Mit der Umstellung auf das Online-Billing gemäß der Branchenvereinbarung wird dieses Hemmnis entfallen. Daher sollte es auch im Hinblick auf die Allerreichbarkeitsverpflichtung nach § 108 Abs. 5 TKG vermieden werden, den betroffenen Festnetz-TNB einen evtl. zusätzlichen, regulatorisch bedingten Aufwand aufzubürden, zumal die Verpflichtung des VNB als die sachlich bessere Lösung erscheint.

1.5.1.5 Dem Vorschlag, im Festnetzbereich den VNB zur Preisansage zu verpflichten, wird zugestimmt, weil sich diese Lösung als die sachlich sinnvollste erweist.

Auf diese Weise wird derjenige verpflichtet, der die Preisansage - nach einhelligem Vortrag - bisher in der Praxis auch realisiert. Die Beibehaltung dieser Praxis erspart den betroffenen Unternehmen zusätzlichen Aufwand, was - wie zuvor angeführt - vor allem im Hinblick auf die kleineren Festnetz-TNB wünschenswert erscheint.

Im Übrigen bleibt der zur Preisansage verpflichtete Netzbetreiber auch für den Fall, dass er einen Dritten mit der Umsetzung der Preisansage beauftragt hat, in der Pflicht, für eine korrekte Preisansage Sorge zu tragen. Für Fehler des beauftragten Dritten muss dieser Netzbetreiber einstehen und für die erforderliche Abhilfe sorgen.

1.5.1.6 Die Tatsache, dass in einem Sachverhalt mehrere Beteiligte involviert sind, was in den nummerierungsrechtlich relevanten bzw. rufnummernmissbrauchsbezogenen Verwaltungsverfahren ohnehin häufig vorkommt, beeinträchtigt die Tätigkeit der Bundesnetzagentur nicht. Voraussetzung für Anordnungen und Maßnahmen der Bundesnetzagentur nach § 123 TKG ist allein die objektiv rechtswidrige Nutzung einer Rufnummer, unabhängig davon, wer die Gefahrenlage verursacht oder verschuldet hat. Haftungsfragen hat die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Maßnahmen ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Der Zuteilungsnehmer / Diensteanbieter muss für fehlerhafte Preisansagen einstehen.

1.5.1.7 Ein Unternehmen hat darauf hingewiesen, dass es (als Diensteanbieter) vorgezogen hätte, die Preisansageverpflichtung dem Diensteanbieter zuzuweisen.

Auch wenn es letztlich den branchenweit gefundenen Kompromiss unterstützt, war zu überlegen, ob die Verpflichtung des Diensteanbieters eine adäquate Alternative bedeuten könnte.

Dann würden die in der Branchenvereinbarung getroffenen Regelungen zur Umsetzung der Preisansage aber obsolet werden, die die Vermeidung zusätzlichen Aufwands und zusätzlicher Kosten gegenüber der bisher geübten Handhabung bezwecken. Insbesondere die betreffenden Interconnectionbestimmungen würden ihre Grundlage verlieren mit dem Ergebnis, dass das mit der Branchenvereinbarung verfolgte Ziel, die betroffenen Dienste nach der Beendigung des Offline Billings mit dem Online-Billing bruchfrei weiterbetreiben zu können, massiv gefährdet würde. Das dürfte nicht im Interesse der Diensteanbieter liegen.

Angesichts dessen erscheint eine Verpflichtung des Diensteanbieters als nicht geeignet.

1.5.2 Termine zur Tarifänderung

Die Bitte, die Möglichkeit für einen Tarifwechsel auf die gewünschten drei Termine zu beschränken, ist nachvollziehbar, da dies für die betroffenen Netzbetreiber den Aufwand für die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen reduziert. Es erscheint zudem nicht plausibel, dass es für den Betrieb eines Auskunftsdienstes erforderlich sein sollte, dass er seinen Tarif im Monatsrhythmus wechseln kann.

Es dürfte ebenfalls im Sinne des Anrufers/Verbrauchers sein, wenn die Tarife über einen längeren Zeitraum als nur für die Dauer eines Monats stabil bleiben.

Mit den gewünschten drei Terminen im Jahr wird die Gelegenheit zu einem Tarifwechsel in einem Abstand von jeweils vier Monaten gegeben. Dies zeigt sich als geeigneter Kompromiss zwischen den Interessen der Netzbetreiber an einer Reduzierung der Umsetzungsmaßnahmen einerseits und den Interessen der Diensteanbieter andererseits, nicht nur an einem Tag des Jahres die Möglichkeit zu einem Tarifwechsel zu haben.

Die Termine für einen Tarifwechsel werden daher auf den 01. April, 01. August und 01. Dezember eines Jahres festgelegt.

2. Diese Maßnahme ist verhältnismäßig.

Sie ist geeignet, da sie den gesetzlichen Auftrag, die vormals bestehende Preisdifferenzierung für Anrufe bei den Auskunftsdiensten zu beenden, erfüllt.

Sie ist auch erforderlich, da insbesondere angesichts der Umstellung des Abrechnungsverfahrens und der dazu getroffenen Bedingungen keine alternativen Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Sie ist ferner verhältnismäßig im engeren Sinne.

Insbesondere die Preisansageverpflichtung entspricht der bisher geübten Praxis und ihre Fortführung erspart zum einen zusätzlichen Aufwand für die Betroffenen. Dieser Aspekt berücksichtigt die Interessen vor allem der kleineren Festnetz-TNB, was aus regulatorischer Sicht auch im Hinblick auf die Allerreichbarkeitsverpflichtung von Rufnummern und Diensten für Endnutzer gemäß § 108 Abs. 5 TKG wünschenswert ist. Zum anderen wird die rechtliche Verantwortlichkeit direkt bei demjenigen verortet, der die Preisansage auch tatsächlich umsetzt und durchführt. Schließlich ist dieser derjenige, der die von ihm gemachte Preisansage überprüfen sowie die ggf. regulatorisch erforderlichen Korrekturen unmittelbar und damit auch möglichst schnell vornehmen kann.

Im Übrigen ermöglicht das Vorgehen die Umsetzung der in der Branchenvereinbarung getroffenen Bedingungen zur Umstellung des Abrechnungsverfahrens zum 01.12.2024, was eine nahtlose Fortführung der Auskunftsdienste ermöglicht.

3. Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt eine Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur zwei Wochen nach der Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt als bekannt gegeben, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist. § 210 Satz 4 TKG ordnet aber die entsprechende Geltung des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG an. Danach kann in einer Allgemeinverfügung ein von dieser Zwei-Wochen-Frist abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende bestimmt werden.

Auf dieser Rechtsgrundlage wird in dieser Allgemeinverfügung der 13.07.2023 als Tag der öffentlichen Bekanntgabe bestimmt, da am 12.07.2023 die Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 210 Satz 1 und 2 TKG bewirkt wird. Mit der Bestimmung des

Bekanntgabedatums unter Punkt 4 des Tenors erfolgt zugleich ein Hinweis auf den Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.